

Der Winter steht vor der Tür und damit auch wieder die Frage, wozu ich als Eigentümer eines Grundstückes oder Hauses in Bezug auf die Räum- und Streupflicht verpflichtet bin.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Winterdienst finden Sie im Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) von Berlin. Die jeweils aktuelle Fassung können Sie im Internet ([www.berlin.de](http://www.berlin.de)) oder auch in jedem Ordnungsamt einsehen.

Zur Verdeutlichung, welche Bestimmungen dieses Gesetz für Sie als Eigentümer bereithält, haben wir folgende Fragensammlung zusammengestellt. Gewiss werden Sie nicht auf alle Fragen Antworten finden. Dafür stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zwölf Berliner Ordnungsämter sowie das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie am Ende dieses Flyers.

**Einen schönen Winter wünschen  
Ihnen Ihre Berliner Ordnungsämter**

---

---

**Berliner Ordnungsämter:**  
(Vorwahl Berlin: 030)

**Charlottenburg-Wilmersdorf:** 9029-29063

**Friedrichshain-Kreuzberg:** 90298-2246

**Lichtenberg:** 90296-4360

**Marzahn-Hellersdorf:** 90293-6500

**Mitte:** 2009-22010

**Neukölln:** 6809-6699

**Pankow:** 90295-6244

**Reinickendorf:** 90294-2951

**Spandau:** 3303-3000

**Steglitz-Zehlendorf:** 90299-4660

**Tempelhof-Schöneberg:** 7560-3460

**Treptow-Köpenick:** 6172-4629

---

---

**Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben:** 90269-0

**Internet:** [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

---

---

**Ist doch klar!**



**Jeder kehrt  
vor seiner Tür!**

Eine Information Ihrer  
Berliner Ordnungsämter  
zum **Winterdienst**

### **Was ist die gesetzliche Grundlage?**

Das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) von Berlin vom 19. Dezember 1978 in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Wer ist Räum- und Streupflichtiger?**

Der Anlieger. Anlieger sind: Grundstückseigentümer, gleichermaßen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts.

### **Wo muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden?**

Auf den nächstgelegenen Gehwegen in der erforderlichen Breite. Bei Straßen ohne Gehweg auf der Lauffläche.

### **Was bedeutet „erforderliche Breite“?**

Je nach Fußgängeraufkommen, mindestens jedoch 1 Meter.

### **Wann muss ich den Winterdienst durchführen?**

Schnee ist unverzüglich nach Beendigung (bedeutet nicht bis zur letzten Flocke!) des Schneefalls zu räumen. Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen.

Dauert der Schneefall über 20:00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 07:00 Uhr (Sonn- und Feiertags bis 09:00 Uhr) des folgenden Tages durchzuführen.

### **Was bedeutet „Streupflicht“?**

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Granulat) das gefahrlose Begehen des Gehweges gewährleistet werden. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z.B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggf. mehrmals nachgestreut werden.

### **Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?**

Nein, jegliche Auftaumittel, also nicht nur Salze, sind generell verboten (Ausnahme: BSR auf verkehrsbedeutenden Fahrbahnen).

### **Mein Grundstück ist ein Eckgrundstück.**

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen bzw. -einemündungen liegen, haben zusätzlich die Fortführungen der Gehwege

bzw. Fußgängerbereiche bis an den Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite zu räumen und zu streuen.

In nicht genügend ausgebauten Straßen sind die Fortführungen der Gehwege bzw. Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte zu beräumen und zu streuen.

### **Mir gehört ein so genanntes Hammergrundstück und ich bin der Hinterlieger. Bin ich auch zum Winterdienst verpflichtet?**

Ja. Der Hinterlieger ist verpflichtet, den Gehweg auf der Breite seiner Einfahrt von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

### **Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?**

Ja. Diese sind soweit zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen sowie der Zugang gewährleistet ist. Um „Haltestelleninseln“ auf der Fahrbahn kümmert sich die BSR. Besteht zwischen Haltestellenbereich und Gehweg ein Radweg, so ist für den Haltestellenbereich die BSR zuständig.

### **Vor meinem Grundstück ist ein Hydrant. Was ist damit?**

Hydranten, Notrufsäulen und Telefonzellen sind ebenfalls von Schnee und Eis zu befreien und deren Zugang zu gewährleisten. Befinden sich diese zwischen einem Radweg und der Fahrbahn, werden sie von der BSR winterlich betreut.

### **Wohin mit dem ganzen Schnee?**

Auf den Gehweg am Fahrbahnrand. Nicht im Rinnstein, auf Gullys, vor Ein- und Ausfahrten und Radwegen. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -einemündungen nur bis zu einer Höhe, dass Sichtbehinderungen ausgeschlossen sind.

### **Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?**

Ja. Ein geeigneter Dritter kann die Pflicht des Anliegers für den Winterdienst übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Anliegers gemäß StrReinG entfällt jedoch nur dann, wenn die Übernahme durch besondere Erklärung schriftlich dem Be-

zirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) angezeigt wird und dieses der Übernahme zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde diese nicht innerhalb eines Monats versagt. Die Unterschrift des Übernehmenden auf der Erklärung ist unbedingt erforderlich. Privatrechtliche Verträge sind unerheblich.

### **Wer ist ein „geeigneter Dritter“?**

Jeder der nach Schneefallende bzw. bei Auftreten von Glätte unverzüglich mit dem Winterdienst beginnen kann.

### **Mein Nachbar würde für mich den Winterdienst durchführen. Geht das?**

Auch hier gilt: Die Verantwortlichkeit des Anliegers nach den Vorschriften des StrReinG entfällt nur, wenn die Übernahme durch besondere Erklärung schriftlich dem Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) angezeigt wird.

### **Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z.B. eine schwere Behinderung habe?**

Wer körperlich und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Winterdienst durchzuführen, kann gemäß § 6 Abs. 2 StrReinG beantragen, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Dem Antrag sind begründende Unterlagen bzw. Nachweise beizufügen.

### **Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?**

Es kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem StrReinG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-€ geahndet werden.

Kommt es zu einem Personenschaden, kann ein Strafverfahren (Körperverletzung) gegen Sie eingeleitet werden. Weiterhin kann die betroffene Person zivilrechtliche Forderungen (Behandlungskosten, Schadensersatz) gegen Sie geltend machen.